

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Leistungsbewertungen sind ein **Instrument**, um die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler feststellen und einordnen zu können. Sie bilden u. a. die **Grundlage für die weitere individuelle Förderung** (siehe dort) der Schülerinnen und Schüler sowie für entsprechende **Beratungsgespräche** und **Schullaufbahnentscheidungen**.

Bei der Bewertung der Leistungen werden die folgenden gängigen Notenstufen zugrunde gelegt:

- sehr gut (1): Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht.
- gut (2): Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
- befriedigend (3): Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.
- ausreichend (4): Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.
- mangelhaft (5): Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
- ungenügend (6): Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Neben diesen allgemein formulierten Notenstufen soll unser Konzept zur Leistungsbewertung allen am Schulleben Beteiligten deutlich machen, welche **fächerübergreifend** geltenden Grundsätze und Anforderungen der jeweiligen Notengebung zugrunde liegen, und soll somit die allgemein formulierten gesetzlichen Vorgaben des Schulgesetzes und der Ausbildungsprüfungsordnungen SI und SII konkretisieren sowie **Transparenz, Verbindlichkeit und Vergleichbarkeit** herstellen. Insbesondere bewegen wir uns bei Beurteilung von Schülerleistungen in der Sekundarstufe I und II im Rahmen der Regelungen durch folgende (**rechtliche**) **Vorgaben**

- das Schulgesetz: SchulG § 48

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Schulgesetz/Schulgesetz.pdf>

- die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Sekundarstufe I: APO-SI § 6
(Leistungsbewertung, Klassenarbeiten, Nachteilsausgleich)

https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/APOen/HS-RS-GE-GY-SekI/APO_SI.pdf

- die Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST) §§ 13 – 17

https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/APOen/GY-OberstufeSekII/APO_GOST_Oberstufe2011.pdf

- der Hausaufgaben-Erlass

https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulpolitik/G8/Runderlass-vom-05_05_2015.pdf

- der Legasthenie-Erlass

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Erlasse/LRS-Erlass.pdf>

- die Vorgaben der Kernlehrpläne

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/RuL/index.html>

- die schulinternen Lehrpläne für die jeweiligen Fächer

<http://www.silverberggymnasium.de/schulprofil/faecher/>

Die jeweiligen **fachbezogenen** Leistungskonzepte basieren dabei auf Beschlüssen der Fachkonferenzen über die kompetenzbezogenen Anforderungen im jeweiligen Fach (siehe dazu die Aufstellung auf unserer Homepage).

Darüber hinaus legen wir folgende **allgemeine Grundsätze der Leistungsbewertung** fest.

- Alle Fachlehrerinnen und Fachlehrer erläutern ihren Lerngruppen zu Beginn eines Schuljahres die Kriterien zur Leistungsbewertung.
- Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im **Beurteilungsbereich "Schriftliche Arbeiten"** (nur in Fächern mit schriftlichen Arbeiten) und im **Beurteilungsbereich "Sonstige Leistungen im Unterricht" (in allen Fächern)** erbrachten Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche sind angemessen zu berücksichtigen. Eine rein rechnerische Ermittlung und Begründung einer Zeugnisnote ist unzulässig. Jede Lehrkraft hat vielmehr einen pädagogischen Entscheidungsspielraum.

-

Bei der **Ermittlung der Zeugnisnote** im 2. Halbjahr sind in der Sekundarstufe I zudem die Gesamtentwicklung der Schüler/-innen während des ganzen Schuljahres und die Zeugnisnote im ersten Schulhalbjahr zu berücksichtigen. Auch hier ist eine rein arithmetische Mittelung aus den beiden Halbjahresnoten als Begründung nicht zulässig, und der Lehrkraft steht auch hier ein pädagogischer Entscheidungsspielraum zur Verfügung.

- **Lernstandserhebungen** sind ein Diagnoseinstrument, werden nicht als Klassenarbeit gewertet und nicht benotet. (siehe auch § 48 Abs. 2 SchulG).
- In der Sekundarstufe II werden die Noten im Bereich sonstige Mitarbeit quartalsweise gebildet, die Gesamtnote bezieht sich nur auf das jeweilige Schulhalbjahr.
- Die **Förderung in der deutschen Sprache** ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern. Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache müssen bei der Festlegung der Note angemessen berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere das Alter, der Ausbildungsstand und die Muttersprache der Schülerinnen und Schüler zu beachten.

Die Lehrerinnen und Lehrer aller Fächer haben die Aufgabe, die Schülerinnen und Schüler im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der deutschen Sprache zu fördern. Dazu machen sie grundsätzlich **auch außerhalb des Deutschunterrichts** auf Fehler aufmerksam, geben regelmäßig schriftliche und mündliche Rückmeldungen über Leistungen in der deutschen Sprache und korrigieren Fehler.

Wenn dennoch häufig gegen den im Unterricht vermittelten und gründlich geübten Gebrauch der deutschen Sprache verstoßen wird, kann dies zur Absenkung der Note um bis zu einer Notenstufe in den Stufen 5 bis 9 sowie der EF und bis zu zwei Notenpunkte in der Qualifikationsphase (APO-GOST § 13 (2)) führen. Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler mit diagnostizierter Lese-Rechtschreib-Schwäche (siehe LRS-Erlass).

- In Fächern mit schriftlichen **Klassenarbeiten** sollen diese möglichst gleichmäßig über das Schuljahr verteilt werden. Die schriftlichen Arbeiten sollen vorher angekündigt werden.
- **Innerhalb einer Woche** dürfen in der SI (Jahrgangsstufen 5 bis 9) **nicht mehr als zwei schriftliche Arbeiten** geschrieben werden, an einem Tag darf nur eine schriftliche Klassenarbeit geschrieben oder eine mündliche Leistungsüberprüfung in modernen Fremdsprachen durchgeführt werden.

•

In der SII (Jahrgangsstufen EF bis Q2) dürfen in einer Woche für den einzelnen Schüler nicht mehr als drei Klausuren geschrieben werden. An einem Tag darf nur eine Klausur geschrieben werden.

- Schriftliche Arbeiten sind in der Regel innerhalb von drei Wochen zu korrigieren, zurückzugeben und zu besprechen (Ferien- und Krankheitszeiten werden hierbei nicht angerechnet). Vor der Rückgabe und Besprechung einer schriftlichen Arbeit darf in demselben Fach in der betreffenden Lerngruppe keine neue Arbeit geschrieben werden.
- Es liegt im pädagogischen Ermessen der Lehrerin oder des Lehrers, ob mit den schriftlichen Arbeiten ein Notenspiegel oder ein Klassenspiegel mit den Ergebnissen (ohne Namensnennung) bekannt gegeben wird.
- Eltern haben das Recht, jederzeit über die Lern- und Leistungsentwicklung ihres Kindes informiert zu werden.
- Für die Anzahl der Klassenarbeiten in der SI gelten die Vorgaben des Schulministeriums sowie die im vorgegebenen Rahmen bestehenden Beschlüsse der Fachkonferenzen. Für die Zahl und Dauer der schriftlichen Klassenarbeiten in der SI gelten an unserer Schule die nachfolgenden Regelungen und Beschlüsse. Zu berücksichtigen sind dabei Zeitverlängerungen, die sich aus einem festgestellten Nachteilsausgleich ergeben.

Anzahl und Dauer der Klassenarbeiten in der Sek. I

Klasse	Deutsch		1. Fremdsprache		2. Fremdsprache		Mathematik	
	Anzahl	Dauer*	Anzahl	Dauer*	Anzahl	Dauer*	Anzahl	Dauer*
5	6	1	6	bis zu 1			6	bis zu 1
6	6	1	6	1			6	bis zu 1
7	5	1 - 2	5	1	5 (2+3)	1	5	bis zu 1
8	4	1 - 2	4	1 - 2	5 (2+3)	1	4	1 - 2
9	4	2 - 3	4	1 - 2	4 (davon 1 mdl.)	1 - 2	4	1 - 2
10	3 + ZP10	2 - 3	3 + ZP10	2	4 (2+2)	1-2	3 - 5 + ZP10	2

* in Unterrichtsstunden

•

Darüber hinaus werden im **Wahlpflichtunterricht** der Klassen 8 und 9 pro Schuljahr vier Klassenarbeiten von ein bis zwei Unterrichtsstunden geschrieben.

- **Klassenarbeiten in modernen Fremdsprachen** können **mündliche Anteile** enthalten. Eine schriftliche Klassenarbeit in den modernen Fremdsprachen kann durch eine Form der mündlichen Leistungsüberprüfung ersetzt werden, wenn im Lauf des Schuljahres die Zahl von vier schriftlichen Klassenarbeiten nicht unterschritten wird.
- Für die **Klausuren in der SII** (Grundkurse/Leistungskurse) gelten insbesondere die Vorschriften der APO-GOST, § 14.

https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/APOen/GYOberstufeSekII/APO_GOST_Oberstufe2011.pdf

- Die Benotung von schriftlichen Arbeiten erfolgt in der Regel auf der Grundlage einer **Punkteverteilung**:

In der **SI** und in der **EF** setzt die Note „ausreichend“ in allen Fächern das Erreichen von ca. 45% der Höchstpunktzahl voraus. Die Notenbereiche von 1 bis 4 sind in etwa gleich große Intervalle einzuteilen, bei einer Punktzahl unter 18% ist in der Regel die Note 6 zu erteilen. Zur besseren Orientierung können in diesen Jahrgangsstufen auch Notentendenzen (+/-) angegeben werden (siehe Tabelle).

In der **Qualifikationsphase der SII** gelten hinsichtlich der Prozentverteilungen die Regelungen im Abiturbereich. Zur Erteilung einer glatt ausreichenden Leistung sind in allen Leistungs- und Grundkursen in der Regel 45% der Punkte erforderlich. Auch hier sind die Notenbereiche in etwa gleich große Intervalle einzuteilen, unter 20% der Punkte führt in der Regel zur Note ungenügend.

Note	Sekundarstufe I Einführungsphase (hier mit Tendenzen)		Qualifikationsphase (mit Tendenzen)	
sehr gut	+	96-100	+	95-100
	•	91-95	•	90-94
	-	87-90	-	85-89
gut	+	82-86	+	80-84
	•	77-81	•	75-79
	-	73-76	-	70-74
	+	68-72	+	65-69
befriedigend	•	63-67	•	60-64
	-	59-62	-	55-59
ausreichend	+	54-58	+	50-54
	•	49-53	•	45-49
	-	45-48	-	40-44
mangelhaft	+	36-44	+	34-39
	•	27-35	•	27-33
	-	18-26	-	20-26
ungenügend	•	0-17	•	0-19

- Zu den Bestandteilen der „**Sonstigen Leistungen im Unterricht**“ zählen u. a. mündliche Beiträge zum Unterricht, Referate, schriftliche Beiträge wie Protokolle/Hefte/ Mappen/Portfolios/ Lerntagebücher/Dokumentationen u. ä., kurze schriftliche Übungen (s.u.) sowie auch sonstige Unterrichtsbeiträge wie Präsentationen, Rollenspiele, u.U. auch praktische Arbeiten (siehe ebenso fachspezifische Ergänzungen). Der Bewertungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ umfasst hierbei Kontinuität und Qualität der gesamten mündlichen und schriftlichen Beiträge in diesem Bewertungsbereich.
- Gelegentliche, kurze „**Schriftliche Übungen**“ (**Tests**) sind in allen Fächern zur Ermittlung des aktuellen Lern- und Leistungsstands zulässig. Sie werden in der Regel angekündigt und dürfen nicht an einem Tag mit Klassenarbeiten geschrieben werden. Nach Möglichkeit sollen in Wochen mit zwei Klassenarbeiten keine zusätzlichen schriftlichen Leistungsüberprüfungen stattfinden. Ausnahmen bilden hierbei schriftlichen Hausaufgabenüberprüfungen.

-
- **Schriftliche Leistungsüberprüfungen** dauern maximal 20-30 Minuten und dürfen sich nur auf begrenzte Stoffbereiche im unmittelbaren Zusammenhang mit dem jeweiligen Unterricht beziehen (die letzten 4 bis 6 Stunden). Sie können wie eine zusätzliche mündliche Leistung bewertet werden und haben somit im Bereich der „Sonstigen Leistungen“ keine bevorzugte Stellung. Die Überprüfung der mündlichen Leistung darf durch schriftliche Übungen nicht ersetzt werden.
- Keine schriftlichen Übungen im oben genannten Sinn sind **Vokabel- bzw. Grammatikabfragen**. Solche schriftlichen Abfragen können un-angekündigt in jeder Unterrichtsstunde geschrieben werden. Dies gilt auch für kurze, auf die Hausaufgabe bezogene Abfragen zur Ermittlung des Arbeitsverhaltens.

- **Hausaufgaben** ergänzen die schulische Arbeit und können dazu dienen, das im Unterricht Erarbeitete einzuprägen, einzuüben und anzuwenden (siehe auch Hausaufgabenkonzept). Hausaufgaben werden deshalb in der Regel nicht zensiert, sollten jedoch unter pädagogischen Aspekten Anerkennung finden. Unterrichtsbeiträge auf der Grundlage der Hausaufgaben können zur Leistungsbewertung herangezogen werden.
- **Arbeitsgemeinschaften** sind freiwillige und zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen, die sich nicht auf die Fächer der Stundentafeln beziehen müssen. Sie werden nicht auf die nach den Stundentafeln vorgesehene Wochen- oder Jahresstundenzahl angerechnet und nicht wie die anderen Fächer mit Noten von 1 bis 6 bewertet. Die

Teilnahme daran wird jedoch auf dem Zeugnis bescheinigt. Eine

Bewertungsdifferenzierung erfolgt hier mit den möglichen Zeugnisbemerkungen

„...hat mit besonderem Erfolg teilgenommen“,

„...hat mit Erfolg teilgenommen“,

„...hat teilgenommen“.

- Individuelle **Leistungsrückmeldungen** sollten in **regelmäßigen Abständen** erfolgen, in der Sekundarstufe II sind sie zum Ende eines jeden Quartals vorgeschrieben. An Elternsprechtagen und im Rahmen der regelmäßigen wöchentlichen Sprechstunden erhalten die Erziehungsberechtigten Gelegenheit, sich über den Leistungsstand ihrer Kinder zu informieren und dabei Perspektiven für die weitere Lernentwicklung zu besprechen.
- Zur Evaluation dieses Leistungsbewertungskonzepts erfolgt eine Rückmeldung in den Pflegschaften, im Schülerrat und schließlich in der Schulkonferenz. Ebenso ist es regelmäßig Thema in den Fachkonferenzen, in denen die allgemeinen Vorgaben mit den fachspezifischen Bewertungsgrundlagen abgeglichen werden.

2. Fächerspezifische Ergänzungen siehe

Leistungsbewertungskonzepte der einzelnen Fächer